



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Acker - Ackerwildkräuter-

Auflage 05/2015

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung
Abt. 7 – Landwirtschaft und Landentwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 1. Auflage Mai 2015
VN_AWK_150424.doc

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Acker
- Ackerwildkräuter-

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Anlage von Schutzstreifen	2
2.2	Düngung.....	3
2.3	Pflanzenschutz	3
2.4	Schröpfungsschnitt.....	4
2.5	Sonstige Vorgaben	4
3.	Zusatzmodul Später Stoppelumbruch.....	4
4.	Empfehlungen	5
5.	Aufzeichnungspflicht.....	5
6.	Anlagen	5
6.1	Aufzeichnungen Zusatzmodule	6
6.2	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	8

Ziel der Maßnahme ist die Förderung von Ackerwildkräutern durch eine extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen. Durch verringerten Nährstoffeintrag, spezifische Bewirtschaftungsvorgaben und eine insgesamt naturschutzfachlich orientierte Bewirtschaftung auf Randstreifen, Teilflächen oder kleineren Äckern wird die Artenvielfalt der Flächen erhöht und für Wildtiere werden Lebensräume geschaffen. Diese Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen stellen ökologische Nischen für viele Arten dar. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die Programmteilnehmer sind gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, sofern sie im Verpflichtungszeitraum (5 Jahre) insgesamt 10.000 € Zuwendung erreichen, ein Poster (Mindestgröße A3) mit einem Hinweis auf die Förderung durch die EU anzubringen. Für die vorgenannten Schwellenwerte in Höhe von 10.000 Euro/ 50.000 Euro gilt während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums die insgesamt gewährte EULLa-Prämie. Dabei werden die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach Art. 28 der ELER-VO zusammengezählt. Berechnungsbasis sind die mit dem ersten Zahlungsantrag beantragten öffentlichen Ausgaben für den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU ist auch bei gewerblich genutzten Internetseiten einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anlage von Schutzstreifen

Bezogen auf den 5jährigen Verpflichtungszeitraum sind folgende Regelungen auf jedem Schutzstreifen einzuhalten:

- Der Schutzstreifen wird für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der gleichen Fläche angelegt.
- Der Schutzstreifen muss zu Beginn des Verpflichtungszeitraums festgelegt werden. Die Breite des Schutzstreifens muss mindestens 5m und höchstens 20m betragen.
- In Ausnahmefällen können ganze Flurstücke / Schläge bis maximal 2 Hektar aufgenommen werden.
- Vorgewende sind nur in Ausnahmefällen zulässig. In diesen Fällen sollte der Anteil der Vorgewendefläche nicht größer als 30% der gesamten Schutzstreifenfläche sein.

- Ackerwildkräuter benötigen die ackerbauliche Bewirtschaftung. Dazu gehört eine **jährliche, krumentiefe** Bodenbearbeitung (z.B. Pflug, Grubber) auf dem **gesamten** Schutzstreifen. Die Bodenbearbeitung dient auch der Zurückdrängung unerwünschter mehrjähriger Konkurrenzpflanzen (z.B. Quecke, Kriechender Hahnenfuß).
- In mindestens drei Verpflichtungsjahren muss Getreide (Sommer- oder Wintergetreide) mit dem Ziel der Beerntung auf dem Schutzstreifen angebaut werden. Während der 5-jährigen Verpflichtung darf der Schutzstreifen in maximal 2 Jahren brachfallen, dabei ist auf jegliche Einsaat zu verzichten. Der Schutzstreifen darf nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren brachfallen. Die jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung (z.B. Pflug, Grubber) auf der gesamten Schutzstreifenfläche ist auch für Brachejahre verpflichtend.
- Die Getreidesaat ist ordnungsgemäß vorzunehmen, möglichst als Drillsaat. Die Saatstärke ist gegenüber der Restfläche zu halbieren. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- doppelter Reihenabstand von mindestens 20cm
- Halbierung der Saatgutmenge durch entsprechende Mengeneinstellung der Drillmaschine

Dabei sind auf den Streifen höchstens 200 Körner pro m² zu säen. Wird auf der Restfläche eine Saatstärke von mehr als 400 Körner pro m² gesät, so dürfen auf der Vertragsfläche trotzdem nur maximal 200 Körner pro m² gedrillt werden.

Beispiele Saatstärken (Körner/m²)

Kultur	Restfläche	Vertragsfläche = Streifen
Winterroggen	200	100
Winterweizen	450	200
Sommergerste	280	140

- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen zulässig.

2.2 Düngung

- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.3 Pflanzenschutz

- Der Einsatz von Pflanzenschutzverfahren (z.B. chemisch, mechanisch) ist nicht zulässig.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.4 Schröpfungsschnitt

- Bei dem Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum „Schröpfungsschnitt“. Dieser ist mit dem VN-Berater abzustimmen und der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) anzuzeigen.
- Die Verpflichtung zum „Schröpfungsschnitt“ besteht, wenn z.B. folgenden Deckungsgrade erreicht sind:

Art	Deckungsgrad	optimaler Schröpfzeitpunkt
Flughafer, Trespel, einjährige Ungräser	30 %	kurz nach der Blüte
Distel	mehr als 5 Triebe / m ²	kurz vor der Blüte, ggf. wiederholt

Es sollten nur die betroffenen Teilflächen geschröpft und die Stoppelhöhe von ca. 20 - 25 cm nicht unterschritten werden.

2.5 Sonstige Vorgaben

- Der Stoppelumbruch darf frühestens ab 1. September erfolgen.
- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.
- Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) nicht zulässig.
- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.
- Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.

3. Zusatzmodul Später Stoppelumbruch

In fachlich begründeten Fällen können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Sonderregelungen z.B. zur Förderung der Rastmöglichkeiten von Zugvögeln, von kurzlebigen Ackermoosen oder der Überwinterung von Feldhamstern festgelegt werden.

- Der Stoppelumbruch ist grundsätzlich nicht vor dem 1. Oktober zulässig.

4. Empfehlungen

Lerchenfenster: Durch den verstärkten Anbau von Wintergetreide finden die Lerchen zur zweiten Brutzeit im Mai keine lichten Bestände mehr vor. Diese benötigen die Bodenbrüter aber, um von dort aus zu ihrem Nest zu gelangen, welches sich im dichten Bestand befindet. Es wird daher empfohlen, den Bodenbrütern zwei ca. 20 m² große Fenster pro Hektar anzubieten. Die Anlage kann durch einfaches Anheben der Sämaschine erreicht werden. Bei einer Säbreite von 3 m reicht bereits ein ca. 7 m langer Streifen aus. Unschädlich für DZ

5. Aufzeichnungspflicht

- Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2 und 3) oder als Zusatzmodul(e) (vgl. Pkt. 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.

6. Anlagen

6.1 Aufzeichnungen Zusatzmodule

MUSTER

Programmteil: Anschrift: Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen Unternehmensnummer: 33605 40 20000	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: 3819-7-239/2 Schlag-Nr.: 22 Fläche/Teilfläche(n) [m ²]: 6.500 m ² / a = 1.100 m ²	Zusatzmodule: später Stoppelumbruch * Anlage von Lesesteinhaufen
Eullahausen, 30.10.2014 Ort, Datum	<i>Eulla Eulle</i> Unterschrift des Teilnehmers	Edi Eullenstein Berater <i>Eullenstein</i> Unterschrift

Aufzeichnungen Zusatzmodule

Programmteil: Anschritt: Unternehmensnummer:	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: Schlag-Nr.: Fläche/Teilfläche(n) [m ²]:	Zusatzmodule:
Ort, Datum Unterschrift des Teilnehmers	Berater Unterschrift	

6.2 Aufzeichnungen Maßnahmen

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) <i>Eulla EULLE</i> <i>Eullastraße 1</i> <i>66666 Eullahausen</i> <i>33605 40 20000</i>				Vertragsnaturschutz Acker Programmvariante Ackerwildkräuter		
Jahr	Schlagnummer(n)	Getreidestreifenfläche m ²	Getreideart Brache	Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch Schutzziel	Stoppelumbruch frühester Termin	Umbruch
2015	21	2.100 m ²	WW	Rast von Zugvögeln	15. November	30.11.2015
2015	23	750 m ²	Brache			
2015	22	1.100 m ²	SG			05.09.2015



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Vertragsnaturschutz Acker - Ackerwildkräuter-“.

